

BGer 9C_399/2019 vom 4. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_399_2019

FR: TF 9C_399/2019 du 4 décembre 2019

IT: TF 9C_399/2019 del 4 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Vorab ist festzuhalten, dass im Rahmen der Beschwerde gegen den Endentscheid der Vorinstanz vom 3. Mai 2019 auch Einwendungen gegen deren Zwischenentscheid vom 25. April 2017 zugelassen sind (Art. 93 Abs. 3 BGG ; vgl. BGE 133 V 477 E. 5.2.3 S. 484).

E. 2

Der Beschwerdeführer verlangt namentlich die Aufhebung der Verfügung der IV-Stelle vom 5. Juni 2018. Anfechtungsobjekt vor Bundesgericht bildet ausschliesslich der letztinstanzliche kantonale Entscheid (vgl. Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Die Verfügung der Verwaltung ist durch den Entscheid des Versicherungsgerichts ersetzt worden (Devolutiveffekt) und gilt als inhaltlich mitangefochten (BGE 134 II 142 E. 1.4 S. 144 mit Hinweis).

E. 3.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 3.2

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweis).

E. 4

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz mit der Bestätigung der leistungsabweisenden Verfügung der IV-Stelle vom 5. Juni 2018 Bundesrecht verletzt hat.

E. 4.1

Das kantonale Gericht erwog, die Zusprechung einer Invalidenrente aufgrund einer Neuanmeldung, nachdem eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert respektive eingestellt worden sei, bedürfe, analog zur Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG, einer anspruchrelevanten Änderung des Invaliditätsgrades. Es erkannte, dass die massgebenden Vergleichszeitpunkte zum einen durch die rentenaufhebende Verfügung vom 17. November 2011 und zum anderen durch die angefochtene Verfügung vom 5. Juni 2018 definiert würden.

Die Vorinstanz stellte im Weiteren fest, Dr. med. E. _____, Facharzt für physikalische Medizin und Rehabilitation, vom Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD), sei in seinem Bericht vom 22. Dezember 2016 nach der Sichtung der Expertise des Dr. med. C. _____ vom 25. August 2015 und der Einholung weiterer Stellungnahmen behandelnder Ärzte davon ausgegangen, es bedürfe einer weiteren gutachterlichen Abklärung. Die IV-Stelle habe in der Folge rechtmässig eine rheumatologisch-orthopädische Begutachtung bei Dr. med. D. _____ (Expertise vom 22. November 2017) in Auftrag gegeben.

Diesem Gutachten erkannte das kantonale Gericht Beweiswert zu und kam in Anlehnung daran zum Schluss, der Beschwerdeführer sei in seiner angestammten Tätigkeit 100 % arbeitsunfähig. In einer angepassten, körperlich leichten bis mittelschweren wechselbelastenden Tätigkeit liege hingegen eine 100 %-ige Arbeitsfähigkeit vor. Demnach sei seit dem relevanten Vergleichszeitpunkt (17. November 2011) keine bleibende Änderung des Gesundheitszustands eingetreten. Es fehle im vorliegenden Fall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit an einer - Voraussetzung für die Zusprache einer Rente aufgrund einer Neuanmeldung bildenden - anspruchserheblichen tatsächlichen Veränderung. Die IV-Stelle habe das Leistungsbegehren mit Verfügung vom 5. Juni 2018 zu Recht abgewiesen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer rügt hauptsächlich, es hätte kein neues umfassendes Gutachten eingeholt werden dürfen, weshalb es sich bei der Expertise von Dr. med. D. _____ um eine unzulässige "second opinion" handle. Der Sachverhalt sei mit dem Gutachten des Dr. med. C. _____ bereits hinreichend geklärt gewesen. Dieser habe ausdrücklich eine eingetretene Gesundheitsverschlechterung gegenüber dem Jahr 2011 bestätigt. Es müsse daher bei der Prüfung des Leistungsanspruchs auf die Expertise des Dr. med. C. _____ abgestellt werden.

E. 5

Die Frage, ob es sich beim Gutachten von Dr. med. D. _____ vom 22. November 2017 um eine unzulässige "second opinion" handelt, kann offen bleiben. Denn selbst bei Nichtabstellen auf die Expertise von Dr. med. D. _____, sondern auf jene des Dr. med. C. _____ vom 25. August 2015, wie vom Beschwerdeführer beantragt, bleibt es beim Ergebnis des vorinstanzlichen Entscheids, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen.

E. 5.1

Dr. med. C. _____ berichtete in der Expertise vom 25. August 2015, der Versicherte leide an einem lumboradikulären Reizsyndrom S1 rechts (Diskushernie L5/S1 mit Kompression der Nervenwurzel S1 rechts, Osteochondrose und Spondylarthrose L5/S1), an einem zervikovertebralen Schmerzsyndrom (Diskusprotrusionen C5/6 und C6/7 mit korrespondierenden Spondylarthrosen) sowie an einem Knick-, Senk-, Spreizfuss mit

Abflachung des Fussgewölbes und Überbelastung MTP II und III beidseits sowie an beginnender Fasciitis plantaris beidseits. Für alle Tätigkeiten mit repetitivem Heben und Tragen von Lasten über 25 kg sowie Arbeiten, die überwiegend über Schulterniveau ausgeübt würden, bestehe eine 100%-ige Arbeitsunfähigkeit. Leichte bis mittelschwere Arbeiten ohne repetitives Heben und Tragen von Lasten über 15 kg seien dem Beschwerdeführer medizinisch-theoretisch grundsätzlich zumutbar. Aufgrund der bereits instabilen Verhältnisse in der Lendenwirbelsäule könne aber nicht von einer konstanten Arbeitsleistung ausgegangen werden. Über ein Jahr hindurch sei eine durchschnittliche Arbeitsfähigkeit von 50 % gegeben. Diese Einschätzung gelte seit 2003.

Dr. med. C._____ führte im Weiteren aus, dass sich der Gesundheitszustand des Versicherten seit März 2010 subjektiv mit neu aufgetretenen konstanten Ausstrahlungen in das rechte Bein und mit neuen Schmerzen paravertebral links verschlechtert habe. Diese Veränderung lasse sich bildgebend (MRI vom 23. Juni 2014) anhand der Zunahme der Grösse der Diskushernie und Kompression der Nervenwurzel S1 nachweisen. Die Verschlechterung sei auch klinisch nachvollziehbar durch wiederholt und reproduzierbar nachweisbare Nervendehnschmerzen. Mit einer Intensivierung der chiropraktischen Therapie hätten die Beschwerden jedoch soweit stabilisiert werden können, dass die Schmerzen mit Einnahme von Lodine akzeptabel seien.

E. 5.2.1

Mit dem Beschwerdeführer kann festgehalten werden, dass Dr. med. C._____ von einer Veränderung des Gesundheitszustands berichtet und Dr. med. E._____ vom RAD diese mit Stellungnahme vom 22. Dezember 2016 bestätigt hat. Zu beachten ist jedoch, dass sich weder aus dem Gutachten noch aus dem Bericht des Dr. med. E._____ eine gesundheitliche Veränderung mit funktioneller Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit ableiten lässt. Dr. med. C._____ ist zum Schluss gekommen, dass sich die Arbeitsfähigkeit seit 2003, trotz Verschlechterung, nicht verändert habe. Die somit lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts ist im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 11).

E. 5.2.2

Im Übrigen scheint es sich bei dieser Gesundheitsverschlechterung, welche ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit geblieben ist, ohnehin nur um eine vorübergehende Problematik gehandelt zu haben, da Dr. med. C._____ in seinem Gutachten berichtet hat, die Beschwerden hätten durch chiropraktische Therapie stabilisiert werden können, und die Schmerzen seien für den Versicherten mit Einnahme von Medikamenten akzeptabel. In diesem Sinne ist auch Dr. med. E._____ am 22. Dezember 2016 davon ausgegangen, dass es sich um eine vorübergehende gesundheitliche Verschlechterung frühestens von Juni 2014 bis ca. September 2015 gehandelt habe.

E. 5.3

Mit Blick auf das Gesagte ist auch mit dem Gutachten des Dr. med. C._____ keine anspruchrelevante Veränderung des Sachverhalts (BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 10 f.) dargetan. Eine andere relevante Sachverhaltsveränderung im massgeblichen Vergleichszeitraum ist nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht. Mithin liegt so oder anders keine medizinische Einschätzung bei den Akten, die einen Revisionsgrund zu begründen vermöchte. Die Feststellung der Vorinstanz, es fehle mit überwiegender Wahrscheinlichkeit an einer anspruchserheblichen Veränderung, ist nicht offensichtlich unrichtig (E. 3.1 oben).

Bei diesem Ergebnis braucht auf die weiteren Rügen des Beschwerdeführers zur Beweiswürdigung betreffend die beiden Expertisen sowie in Bezug auf die Ermittlung des Invaliditätsgrades nicht weiter eingegangen zu werden. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde vollständig abgeklärt, weshalb sich zusätzliche Beweismassnahmen erübrigen und dem Eventualantrag des Beschwerdeführers nicht stattzugeben ist.

E. 6

Die Beschwerde ist unbegründet. Es bleibt im Ergebnis beim vorinstanzlichen Entscheid.

E. 7

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.